

Wissenswertes für Mitglieder
von Prüfungsausschüssen



Berufe-Neuordnung
Novellierung gastronomischer Ausbildungsberufe

Seite 2



PrüfungsPraxis
Prüfungen in deutscher Sprache

Seite 3



Etikette
Kleidungsstil und Prüfung?

Seite 4/5

Rechtliches

Top Secret!

Geheimhaltung von (bundes) einheitlichen Prüfungsaufgaben – Was passiert im Ernstfall, wenn Aufgaben öffentlich werden?

Der Begriff bundeseinheitliche Prüfungen ist Ihnen mit Sicherheit bekannt, aber was genau verbirgt sich dahinter? Die Prüfungen der Aus- und Weiterbildung sind in den allermeisten Fällen bundeseinheitlich. Dies bedeutet, dass die Aufgaben über die Aufgabenerstelleinrichtungen oder Leitkammern erstellt und den durchführenden Kammern für die Prüfungen an bundeseinheitlichen Terminen zur Verfügung gestellt werden.



Die Aufgabenerstelleinrichtungen stellen die Qualität der Aufgaben sicher. Sie überwachen auch die Geheimhaltung bei der Erstellung der Aufgaben – eine wesentliche Voraussetzung für die Gewährleistung der Chancengleichheit bei der Prüfung. Werden die Aufgaben dann an die Kammern geliefert, hat auch hier die durchgängige Gewährleistung der Geheimhaltung der Prüfungsaufgaben oberste Priorität. Dies sichern klare Prozesse, die in einheitlichen Qualitätsstandards geregelt sind und regelmäßig geprüft werden.

Aber warum wurde dann im Dezember die Prüfung der Industriemechaniker/-in so kurzfristig abgesagt?

Bei der letzten Winterprüfung der Industriemechaniker/-innen im Dezember 2021 wurde entdeckt, dass Prüfungsaufgaben vorab im Internet zum Kauf angeboten und

teilweise auch erworben worden waren. 60 Kammern mit insgesamt ca. 6.000 Prüfungsteilnehmer/-innen waren betroffen. Die Aufgabenerstelleinrichtungen haben eigene Teams, die ständig das Internet überprüfen, ob aktuelle Prüfungsaufgaben vor dem Einsatz bekannt werden. Stellt sich aufgrund eigener Beobachtung oder externer Hinweise heraus, dass konkrete Prüfungsinhalte oder Lösungshinweise öffentlich geworden sind, nimmt die Erstellungseinrichtung eine Einschätzung vor, ob die Übereinstimmung von Umfang und Inhalt her geeignet ist, ein objektives und dem Gebot der Chancengleichheit entsprechendes Prüfungsverfahren zu beeinträchtigen.

Im Fall der schriftlichen Prüfung der Industriemechaniker/-innen ging dann die Nachricht direkt an den Krisenstab. Da der komplette Prüfungsteil bereits online in einigen Foren zu finden war,

entschied der Krisenstab, dass die Geheimhaltungsverletzung relevant war. Ab diesem Zeitpunkt war Eile geboten: Der Krisenstab informierte die Kammern am 07.12.2021 um 17:17 Uhr über eigens dafür eingerichtete Verteiler über die Absage der am nächsten Tag stattfindenden Prüfung. Entsprechend den Standards wurden dann alle Betroffenen informiert. Die Nachricht wurde über alle verfügbaren Kanäle verbreitet, einige Teilnehmer/-innen konnten erst am Morgen der Prüfung informiert werden. Zeitnah wurde dann ein Ersatztermin gefunden, so dass die Ersatzprüfung noch vor Weihnachten stattfinden konnte. ❌

Prüfer sein!
Alle Fakten zum IHK-Ehrenamt finden Sie [hier](#).



Vorwort



Liebe Prüferinnen und Prüfer!

Was passiert eigentlich, wenn Prüfungsaufgaben vor der Prüfung im Internet veröffentlicht sind oder wenn Prüfungsarbeiten verloren gehen? Die Antworten finden Sie in dieser Ausgabe der Prüfungspraxis. Außerdem erfahren Sie, warum der Kleidungsstil des Prüflings nicht in die Bewertung miteinfließen darf, wie wichtig die Begrenzung des Prüfungsstoffs ist und warum Prüfungen grundsätzlich in deutscher Sprache erfolgen. Auch stellen wir Ihnen die neuen gastronomischen Ausbildungsberufe vor.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre. Sollten Sie Fragen oder Hinweise zur Prüfungspraxis haben, schreiben Sie gerne an das Redaktionsteam unter pruefungspraxis@bonn.ihk.de.

*Ihr Redaktionsteam
Prüfungspraxis*



7 auf einen Streich:

Novellierung der gastronomischen Ausbildungsberufe



Die inhaltliche Modernisierung der Ausbildung in Gastronomie und Hotellerie ist abgeschlossen und tritt zum 1. August 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung aus dem Jahr 1998 außer Kraft; bestehende Ausbildungsverhältnisse haben aber Bestandsschutz und werden zu Ende geführt.

Die neuen und modernisierten Berufe sind

mit 24 Monaten Ausbildungszeit:

- ✓ **Fachkraft Küche**
- ✓ **Fachkraft Gastronomie (Schwerpunkt: Systemgastronomie oder Restaurantservice)**

mit 36 Monaten Ausbildungszeit:

- ✓ **Koch/Köchin**
- ✓ **Fachmann/Fachfrau für Systemgastronomie**
- ✓ **Fachmann/Fachfrau für Restaurants und Veranstaltungsgastronomie**
- ✓ **Hotelfachmann/Hotelfachfrau**
- ✓ **Kaufmann/Kauffrau für Hotelmanagement**

Die Neuordnung hatte u. a. das Ziel, der Vielfalt an gastronomischen Angeboten mit möglichst technikoffen formulierten Mindestinhalten gerecht zu werden. Mit Blick auf die heutige Arbeitswelt

wurden Kompetenzen wie „Anleitung und Führung von Mitarbeitern“, die „digitalisierte Arbeitswelt“ sowie „Umweltschutz und Nachhaltigkeit“ aufgenommen.

Küchenberufe



Als neuer zweijähriger Beruf wird die „Fachkraft Küche“ installiert. Praktisch begabte Jugendliche können somit zunächst Grundfertigkeiten für die Zubereitung von Speisen erlernen. Ein Durchstarten in das dritte Jahr zum Koch/zur Köchin ist möglich. Köche sind für das Planen und Durchführen von komplexeren Aufgaben zuständig. Sie beraten Gäste und berücksichtigen deren Wünsche und Bedürfnisse. Sie setzen Vorgaben der Personal- und Kostenplanung um und reflektieren das Ergebnis aus betriebswirtschaftlicher Sicht. Künftig wird es ferner eine bundesweite Zusatzqualifikation zur Vertiefung für vegetarische und vegane Küche geben.

Gastronomieberufe



Die zweijährige Fachkraft Gastronomie ist über Schwerpunkte künftig mit den Bereichen Systemgastronomie und Restaurant verknüpft. Fachkräfte für Gastronomie können im Anschluss noch das dritte Ausbildungsjahr zur/zum Fachfrau/-mann für Restaurants und Veranstaltungsgastronomie oder zur/zum Fachfrau/-mann für Systemgastronomie absolvieren. Im Bereich Restaurants und Veranstaltungsgastronomie hat der dreijährige Beruf eine Stärkung der Produktkompetenz erhalten. Kennzeichnend für den Beruf ist die serviceorientierte Beratung des Gastes, das Arbeiten an der Bar und das Planen und Durchführen von Veranstaltungen. Die Fachleute für Systemgastronomie haben im dritten Ausbildungsjahr u. a. eine inhaltliche Akzentuierung in den Bereichen Systemorganisation und -management, Personalprozesse sowie kaufmännische Kompetenzen erhalten. Künftig wird es eine

bundeseinheitliche Zusatzqualifikation „Bar und Wein“ geben; diese kann auch in den Hotelberufen gewählt werden.

Hotelberufe



Absolventen und Absolventinnen der Hotelberufe verkaufen und organisieren das gastronomische Angebot und Veranstaltungen im Hotel. Sie planen, leiten und kontrollieren Arbeitsprozesse. Die Ausbildungsinhalte der Hotelfachleute fokussieren u. a. auf die Organisation des Empfang- und Reservierungsbereiches und die Durchführung von Veranstaltungen. Die Bereiche Service und Wirtschaftsdienst wurden auf die grundlegenden Aufgaben gekürzt. Kaufleute für Hotelmanagement sind tätig in der Entwicklung, Konzeptionierung, Gestaltung und Durchführung von Dienstleistungen und Angeboten. Sie arbeiten sowohl strategisch als auch operativ und steuern den Hotelbetrieb nach betriebswirtschaftlichen Kriterien.

Neuerungen bei den Prüfungen

Neu eingeführt wird in allen dreijährigen Berufen eine „gestreckte Abschlussprüfung“. Für die zweijährigen Ausbildungsberufe bleibt es bei einer Zwischenprüfung und einer Abschlussprüfung. Die Endnote wird nur durch die Abschlussprüfung erzielt. Bei der Fortführung der Ausbildung in dem aufbauenden dreijährigen Beruf wird der zweijährige Abschluss als Teil 1 angerechnet.

Besondere Neuerung: die „Rückfalloption“

Wenn die Abschlussprüfung des dreijährigen Berufs nicht bestanden wurde, kann - bei bestimmten Vorgaben - der Abschluss des zweijährigen Berufs zuerkannt werden. ✕

Fazit

Die Neuordnung der Berufe hat es geschafft, der Vielzahl von gastronomischen Angeboten gerecht zu werden. Gleichzeitig erleichtern klare und eindeutige Angaben die Umsetzung der Inhalte. Und durch den neuen Beruf Fachkraft Küche kann auf ein neues Bewerberpotential zurückgegriffen werden. Wie immer gilt auch bei diesem großen Wurf: Bei Fragen rund um Ausbildungsinhalte und Prüfungen sind die IHK-Mitarbeiter/innen aus dem Bereich der Berufsbildung Ihre Ansprechpartner/innen.



Der Stoff, aus dem die Prüfungen sind

„Ein schlechter Prüfer kann mehr fragen, als der beste Prüfling beantworten kann“. Dieser Satz zeigt, wie wichtig eine Begrenzung des Prüfungsstoffes ist. Schließlich kann (und muss) niemand alles wissen. Was geprüft werden darf, steht daher nicht im Belieben des Prüfers bzw. der Prüferin.

Prüfungen greifen nämlich in das vom Grundgesetz geschützte Recht der freien Berufswahl ein. Auch wenn man theoretisch als Fach- oder Führungskraft tätig sein kann, ohne zuvor die entsprechende IHK-Prüfung bestanden zu haben, wird man doch ohne IHK-Zeugnis kaum eine Stelle erhalten. Prüfungen sind daher nur insoweit zulässig, wie die wesentlichen Eckpunkte der Prüfung vom Gesetzgeber geregelt sind. Zu diesen Eckpunkten gehört auch der Prüfungsstoff. Welcher Prüfungsstoff zulässig ist, bestimmt daher allein die Ausbildungs- oder Fortbildungsverordnung.



Beispiel: § 7 Fortbildungsprüfungsverordnung Bilanzbuchhalter

(5) Im Handlungsbereich „Kosten- und Leistungsrechnung zielorientiert anwenden“ soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, die Kosten- und Leistungsrechnung zur Steuerung betrieblicher Prozesse, zur Vorbereitung unternehmerischer Entscheidungen sowie zu Bilanzierungszwecken einzusetzen. Dabei soll sie besonders den Zusammenhang zwischen Buchführung, Bilanzierung, Kosten- und Leistungsrechnung und Controlling darstellen.



In diesem Handlungsbereich können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:
(...)

5. Grundzüge des Kostencontrollings und des Kostenmanagements für die Zusammenarbeit im betrieblichen Controlling erläutern.

Prüfungsaufgaben dürfen nicht über den durch die Aus- bzw. Fortbildungsverordnung verbindlich vorgegebenen Prüfungsstoff hinausgehen. Im Beispiel dürfen nur „Grundzüge des Kostencontrollings“ abgeprüft werden. Fragen zum Kostencontrolling, die über dieses Grundwissen hinausgehen, sind unzulässig. Ist eine Prüfungsfrage unzulässig, ist die entsprechende Prüfung verfahrensfehlerhaft, auch wenn nur eine der Aufgaben unzulässig war. Die Prüfung muss dann erneut abgelegt werden.

Auch Fragen innerhalb des Prüfungsstoffes können unzulässig sein, wenn sie nicht dem Prüfungszweck dienen. Prüfungszweck ist die Feststellung, ob der Prüfling die zur Ausübung des jeweiligen Berufes nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt. Die Prüfungsfragen dürfen daher nicht außer Verhältnis zu den Anforderungen des angestrebten Berufes sein. Absolute Randthemen innerhalb des zulässigen Prüfungsstoffes sind daher von Prüfenden zu meiden.

Unerheblich ist dagegen, ob dem Prüfling der Prüfungsstoff auch zuvor vermittelt wurde. Denn nach der Rechtsprechung gilt der Grundsatz: „Geprüft werden darf, was laut Prüfungsstoff gelernt werden soll und nicht nur, was tatsächlich gelehrt wurde.“ Die Zulässigkeit von Prüfungsfragen ist gerichtlich nachprüfbar. ☒



Prüfungen erfolgen grundsätzlich nur in deutscher Sprache

Die Prüfungsordnungen der Industrie- und Handelskammern legen fest, dass Zwischen- und Abschlussprüfungen grundsätzlich in deutscher Sprache durchgeführt werden.

Es ist wesentlicher Bestandteil der Berufsfachlichkeit, dass Absolventen und Absolventinnen beruflich in Deutschland tätig werden können. Das erfordert die Fähigkeiten, Arbeitsanweisungen auf Deutsch zu verstehen und sich mit Kollegen oder Kunden auf Deutsch zu verständigen. Dazu muss nicht nur die deutsche Alltagssprache, sondern auch die deutsche Fachsprache des jeweiligen Berufs praxisfähig beherrscht werden. Da der Prüfling die Kenntnisse im beruflichen Alltag sicher anwenden können muss, muss die Prüfung vergleichbar mit den Echtbedingungen erfolgen. Der Prüfling darf deshalb in der Prüfung weder einen Dolmetscher hinzuziehen, noch eine Zeitverlängerung erhalten. Seltene Ausnahmen bestehen dort, wo die Anwendung einer Fremdsprache in die Berufsfachlichkeit des jeweiligen Berufs fällt, etwa bei den Kaufleuten im Groß- und Außenhandel für den Prüfungsbereich Außenhandelsgeschäfte oder bei den Zusatzqualifikationen in wirtschaftsbezogenen Fremdsprachen.

Kein Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot

Die Anforderung, sämtliche Prüfungsleistungen in deutscher Sprache zu erbringen, verstößt nicht gegen die Grundrechte der Prüflinge. Das hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 10.10.1993 (Az.: 6 B 40/92) ausdrücklich entschieden. Insbesondere folgt demnach aus dem im Grundgesetz verankerten Gleichheitsgrundsatz kein Anspruch auf Ablegung Prüfung in einer bestimmten fremden Sprache. Die Festlegung in § 23 Verwaltungsverfahrensgesetz, dass Deutsch alleinige Schul-, Amts- und Gerichtssprache ist, bedeutet trotz der mittelbaren Nachteilwirkungen für in Deutschland lebende, der deutschen Sprache jedoch nicht oder nicht ausreichend mächtige Personen keine Grundrechtsverletzung und führe nicht zur Pflicht des Staates, Dolmetscher und Übersetzungen zu stellen.

Fehlende Sprachkenntnisse rechtfertigen keinen Nachteilsausgleich. Fehlende Sprachkenntnisse sind keine Behinderung im Sinne der §§ 18 MPO-AP, 15 MPO-FP, so dass insoweit auch kein Nachteilsausgleich in Betracht kommt. Ein Prüfling mit beschränkten Deutschkenntnissen kann deshalb keine längere Bearbeitungszeit verlangen. Er hat auch keinen Anspruch darauf, dass ihm die Prüfungsfragen in einer auf seine eingeschränkten individuellen Fähigkeiten angepassten Art und Weise zur Verständigung in deutscher Sprache gestellt werden. Für nicht deutschsprachig aufgewachsene Prüflinge etwa eine niedrigere Schwelle für das Bestehen der Prüfung festzusetzen oder eine verlängerte Bearbeitungszeit einzuräumen, würde überdies, solange das Ausmaß der sprachlichen Schwierigkeiten beim einzelnen Prüfling nicht feststeht, zur Ungleichbehandlung nicht nur zwischen deutsch- und fremdsprachigen Prüflingen, sondern auch zwischen den fremdsprachigen Prüflingen untereinander führen. Die Feststellung und Berücksichtigung individueller Sprachschwierigkeiten bei jedem nicht deutschsprachigen Prüfling wäre aber nicht durchführbar.



Und weg sind sie!

Was, wenn Prüfungsarbeiten verloren gehen?



Leider kommt es trotz aller Vorsichtsmaßnahmen vor, dass Prüfungsarbeiten – gelöst oder bereits bewertet – abhandenkommen. Sei es auf dem Weg vom Prüfungsort zur IHK oder zum Korrektor oder vom Korrektor zurück zur IHK. Prüfungsarbeiten werden zwischen verschiedenen Orten hin und her bewegt sowie an einigen Schnittstellen übergeben. In dieser „Bewegungskette“ können Fehler passieren und Prüfungsarbeiten gehen beim Transport oder an den Schnittstellen verloren. Unterschieden werden muss dabei, ob die Arbeiten zeitlich nach der Abgabe, aber vor der Bewertung, oder nach erfolgter Bewertung abhandengekommen sind.

Verlust nach Abgabe, aber vor der Bewertung

Gehen gelöste und ordnungsgemäß abgegebene Prüfungsleistungen anschließend verloren, kann dies vielfältige Gründe haben: Es kann sein, dass ein Paket mit den bearbeiteten Prüfungsaufgaben durch den Paketdienstleister verloren geht. Vielleicht ist es Unachtsamkeit des Boten / der Botin oder des Korrektors / der Korrektorin, dass ein Päckchen mit Aufgaben im Bus oder in der Bahn liegen bleibt oder auch auf einem Autodach vergessen wird. Bleibt eine Prüfungsarbeit ganz oder teilweise verschwunden, besteht nur eine Möglichkeit: Die Prüfung muss von den betroffenen Prüflingen neu geschrieben werden. Denn Gegenstand einer Bewertung kann nur eine vollständige Prüfungsleistung sein, die tatsächlich erbracht ist und zur Bewertung vorliegt. Eine fiktive Bewertung ist unzulässig, auch wenn den Prüfling keine Schuld an der Situation trifft. Fehlt die Beurteilungsgrundlage, leidet das Prüfungsverfahren an einem wesentlichen Mangel

(Bundesverwaltungsgericht, 05.12.2016, - Az. 6 B 17.16). Daher müssen – auch bei bundeseinheitlichen Prüfungen – neue, gleichwertige Prüfungsaufgaben vom Prüfungsausschuss erstellt und beschlossen werden. Die Teilnahme zum regulär nächsten Prüfungstermin wäre unverhältnismäßig und den Prüflingen nicht zumutbar, da diese unverschuldet in die Situation geraten sind. Die Prüflinge sollen zeitnah erneut an der Prüfung teilnehmen können, so dass das für den ersten Prüfungstermin gelernte Wissen noch vorhanden ist und die Ausbildung innerhalb des Prüfungszeitraums abgeschlossen werden kann bzw. die Teilnehmenden an einer Fortbildungsprüfung ohne großen Zeitverlust ihre Prüfung beenden können. Der Prüfling muss die Prüfungsleistung auch dann erneut erbringen, wenn seine Lösungen bereits von einem Prüfer / einer Prüferin bewertet wurden und auf dem Weg zum Zweitkorrektor verloren gehen. Denn ein ordnungsgemäßes Prüfungsverfahren, insbesondere eine Bewertung, setzt voraus, dass alle Prüfer die Leistung unmittelbar zur Kenntnis nehmen können.

Verlust der Prüfungsarbeit nach der Bewertung durch alle Prüfer

Haben bereits alle Prüfer die Arbeit bewertet und der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Beschluss gefasst, kann die IHK auf

dieser Grundlage ein Prüfungszeugnis oder aber einen Bescheid über das Nichtbestehen der Prüfung ausstellen. Erhebt der Prüfling dagegen Widerspruch, hat der Verlust der Prüfungsarbeit aber die Konsequenz, dass dem Prüfling die vollständige Einsichtnahme in seine Prüfungsakte und den Prüfern und Prüferinnen ein Überdenken ihrer Bewertung nicht mehr möglich ist. Dem Prüfling muss in diesem Fall die Gelegenheit gegeben werden, die Prüfungsleistung erneut abzulegen, da ja nicht auszuschließen ist, dass die Bewertung fehlerhaft erfolgt ist.

Die Folgen verloren gegangener Prüfungsarbeiten sind für alle Beteiligten unangenehm. Die IHK und alle an einer Prüfung beteiligten Personen tun daher alles dafür, dass diese Situation vermieden wird. ❌

Kleidungsstil darf das Prüfungsergebnis nicht beeinflussen

Den ersten Eindruck vom Prüfling bekommt der Prüfungsausschuss wohl in dem Moment, in dem jener den Raum betritt. Unweigerlich wird dabei auch ein Blick auf die Kleidung des Prüflings geworfen. Das Tragen eines Sakkos oder eines Blazers macht dabei einen anderen Eindruck als ein einfaches ungebügeltes T-Shirt.

Dass dies das Prüfungsergebnis nicht beeinflussen darf, entschied zuletzt das Verwaltungsgericht in Berlin. Geklagt hatte eine Studentin, der Punkte abgezogen wurde, weil sie – entgegen der von der Professorin zuvor vorgegebenen Kleiderordnung – einfache Jeans und ein T-Shirt mit blauen Punkten trug.

> Nächste Seite





> Fortsetzung

Das Kriterium „Kleidung“ in die Bewertung einfließen zu lassen, sei nur in Prüfungen angemessen, wo die Kleidung selbst einen Prüfungsgegenstand darstellt. Der Punkt der Angemessenheit kann dabei jedoch abhängig von Branchen und der konkreten Prüfung variieren. Was beispielsweise für eine praktische Prüfung von Anlagenmechanikern angemessen und zweckdienlich ist, kann etwa in einer mündlichen Prüfung bei Bankkaufleuten unangebracht erscheinen.

Sofern es keine spezifische Kleiderordnung gibt, steht es dem Prüfling also frei, wie er sich für die Prüfung kleiden möchte. Selbst wenn die Kleiderauswahl nach Empfinden des Prüfungsausschusses nicht dem Anlass entsprechend gewählt wurde, darf dies daher nicht zu Punktabzug führen oder das Ergebnis anderweitig beeinflussen. Anhaltspunkt kann die Kleiderordnung im Ausbildungsbetrieb sein. Was im Betrieb üblich und sinnvoll ist, sollte auch für die Prüfung angemessen sein. **x**



Hinweis:

Bei bestimmten praktischen Prüfungen, die z.B. an Maschinen oder in einer Küche stattfinden, kann eine der Prüfungssituation angemessene Kleidung auch durch Vorschriften zum Arbeitsschutz festgelegt sein. So muss der Prüfling bei bestimmten Prüfungen Sicherheitskleidung bzw. Schuhe tragen. Das gilt selbstverständlich auch für die Prüferinnen und Prüfer, die sich in denselben Räumen aufhalten. Sollten diese Vorgaben missachtet werden, kann der Prüfling von der Prüfung ausgeschlossen werden.



Lösung im Netz – Probleme!

Die Geheimhaltung von Prüfungsaufgaben ist Voraussetzung für eine rechtmäßige, faire Prüfung. Werden vor der Prüfung Aufgaben öffentlich, hat dies für die Prüflinge, die Prüferinnen und Prüfer und für die IHK als zuständige Stelle sehr unangenehme Folgen. Im Zweifel muss die Prüfung sogar bundesweit abgesagt und wiederholt werden.

Herausgeber)

Wir freuen uns über Anregungen, Meinungen oder Themenvorschläge aus der Prüfungspraxis für die Prüfungspraxis.

Industrie- und Handelskammer Aachen
Theaterstraße 6–10
52062 Aachen
Tel. 0241/4460-0

Industrie- und Handelskammer Arnsberg, Hellweg-Sauerland
Königstraße 18–20
59821 Arnsberg
Tel. 02931/878-0

Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg
Bonner Talweg 17
53113 Bonn
Tel. 0228/2284-0

Industrie- und Handelskammer Koblenz
Schlossstraße 2
56068 Koblenz
Tel. 0261/106-0

Industrie- und Handelskammer zu Dortmund
Märkische Straße 120
44141 Dortmund
Tel. 0231/5417-0

Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf
Ernst-Schneider-Platz
40212 Düsseldorf
Tel. 0211/35570

Industrie- und Handelskammer zu Köln
Unter Sachsenhausen 10–26
50667 Köln
Tel. 0221/1640-0

Alle Rechte vorbehalten: Jegliche Verbreitung sowie Bearbeitung – auch auszugsweise – sowohl in Print, Digital oder Internet – sind ohne schriftliche Zustimmung verboten.

Schriftleitung und verantwortlich für den Inhalt:

Jürgen Hindenberg
Susanne Löffelholz

Redaktion:

Dr. Holger Bentz
(IHK Koblenz)

Heike Borchers
(IHK Aachen)

Klaus Bourdick
(IHK Arnsberg)

Jürgen Hindenberg
(IHK Bonn/Rhein-Sieg)

Michael Ifland
(IHK Dortmund)

Vera Lange
(IHK Köln)

Clemens Urbaneck
(IHK Düsseldorf)

Layout:

www.schaab-pr.de